Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8422

08. 11. 90

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90
— Drucksache 11/8172 —

Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren Garzweiler II

In der Kleinen Anfrage zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren Garzweiler II wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) sowie das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) mit der aufgrund des § 57c des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Gegenstand der einzelnen Fragen sind Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens Garzweiler II. Die Durchführung dieses Verfahrens liegt nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, zu den Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund wird zu den einzelnen Fragen folgendes bemerkt:

Seit dem 12. Februar 1990 gibt es das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)" (BGBl. I Nr. 6, S. 205).

Gleichzeitig wurde ein „Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes" (BGBl. I Nr. 6, S. 215) erlassen. § 57c dieses Gesetzes enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, nach der festgelegt werden soll, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, vom 5. November 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

§ 1 Abs. 1b dieser Rechtsverordnung verlangt für einen Braunkohlentagebau wegen des Flächenbedarfs und der großräumigen Grundwasserabsenkung eine Umweltverträglichkeitsprüfung. § 2 dieser Rechtsverordnung nennt die entscheidungserheblichen Informationen, die der Bergbautreibende für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beibringen muß. § 3 regelt die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung. Artikel 2 des geänderten Bundesberggesetzes regelt die Übergangsvorschriften für bereits begonnene Verfahren.

1. Wird das bergrechtliche Verfahren zu Garzweiler II nach altem oder neuem Recht durchgeführt, und warum?

Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes kommt es für diese Frage darauf an, ob das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen war. Inwieweit das im vorliegenden Fall zutrifft, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

2. Wenn es nach altem Recht durchgeführt wird, welche Möglichkeiten gibt es, die Anliegen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) wirksam werden zu lassen?

Die Anliegen des UVP-Gesetzes können im Verfahren zur Aufstellung und Genehmigung des Braunkohlenplanes nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wirksam werden.

3. Welche der nach den in § 2 der Rechtsverordnung geforderten Unterlagen wurden beigebracht und werden für die Entscheidung eine Rolle spielen?

4. In welcher Form wurden und werden die betroffenen niederländischen Behörden am Verfahren beteiligt?

5. In Artikel 5 des „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)" wird das Wasserhaushaltsgesetz dahin gehend geändert, daß auch hier bestimmte Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
   a) Inwieweit betrifft dies die wasserrechtliche Erlaubnis für den geplanten Tagebau Garzweiler II?
   b) In welcher Weise ist dabei eine Beteiligung der niederländischen Behörden sichergestellt?

6. Durch § 25 des NRW-Landesplanungsgesetzes vom 5. Oktober 1989 wird das Braunkohlengebiet folgendermaßen definiert:

   „(1) Die Abgrenzung des Braunkohlengebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sümpfungsmaßnahmen beeinflußt wird."

   Laut Untersuchungen der RWTH Aachen und des Rijksinstituut voor Volksgesundheit en Mileuhygiene (RIVM) machen die Einflüsse der Sümpfungsmaßnahmen auf den oberen Grundwasserleitern nicht halt an der Grenze zu den Niederlanden.
   a) In welcher Weise werden die betroffenen niederländischen Gebiete bei den Braunkohleplanverfahren in ihren Interessen vertreten?
   b) Was spricht dagegen, daß die Provinzregierung Limburg beratend am Braunkohleausschuß und/oder dem Arbeitskreis Garzweiler teilnimmt?
   c) Welchen inhaltlichen Anteil haben die folgenden Organisationen an den raumordnerischen und bergrechtlichen Planverfahren bisher gehabt:
      – Niederländisch-Deutsche Raumordnungskommission,
      – Ständige Grenz-Wasser-Kommission?
   d) In welcher Form ist in Zukunft ihre Einbeziehung geplant?

7. Auch für Raumordnungsverfahren gelten künftig bei raumbedeutsamen Auswirkungen die Vorschriften des UVP-Gesetzes (§ 16 UVP-Gesetz). Die Übergangsvorschrift des § 22 ermöglicht es, ein begonnenes Verfahren nach dem UVP-Gesetz zu Ende zu führen.

   a) Welches ist der genaue juristische Stand des Verfahrens zu Garzweiler II, und welche Vorschriften sind anzuwenden?

   b) Welche der nach dem UVP-Gesetz notwendigen Unterlagen liegen dem Braunkohleausschuß vor?

      Welche wären nach dem UVP-Gesetz noch zusätzlich notwendig?

Diese Fragen können von der Bundesregierung nicht beantwortet werden, da sie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens betreffen, dessen Durchführung in der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333